Verein für Landschaftspflege und Artenschutz 214/502

LTENTREPTOW

STADT ALTENTREPTOW

FINGEGANGEN

VLA-MV Gewerbehof 3 -23970 Wisman

Gemeinde Tützpatz Amt Treptower Tollensewinkel Waldstraße 11 17091 Tützpatz Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern e.V. -Landesgeschäftsstelle-Gewerbehof 3 23970 Wismar

Datum: 14.08.2017

Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" Gemeinde Tützpatz Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

es liegen für die "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 und die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan Sondergebiet "Photovoltaik" der Gemeinde Tützpatz vor. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

In der Folge beziehen wir uns auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3. "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow".

Zu Punkt 2.2 Vorgaben der Raumordnung Landesraumentwicklungsprogramm/Regionales Raumentwicklungsprogramm

Wir nehmen folgende Ergänzungen zur Seite 3 des Bebauungsplanes vor, die bei der Planung berücksichtigt werden müssen:

LEP MV (Stand Juni 20016)

LEP Pkt 7.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Abs. (4) "Bei Renaturierung sollen während und nach dem Abbau die Maximierung der Artenvielfalt angestrebt werden." In der Begründung Seite 93 LEP MV heißt es dazu: "Eventuelle Nachteile sollen soweit wie möglich durch eine entsprechende Planung des Ablaufs von Abbau und Renaturierung und/oder Rekultivierung der Tagebaue aufgefangen werden. In aufgelassenen Abbaufeldern entstehen zu meist wertvolle Sukzessionen und Sekundärbiotope sowie touristisch und für die Anwohner interessante Folgenutzungen.

Seiten 1 von 5

LEP MV (Stand Juni 20016) Seite 80 verweist

6.1. Umwelt und Naturschutz

"(1)Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem dynamischen Zusammenwirken gesichert und wo erforderlich wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden. - Schutz des Lebensraumes"

"(3) Die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsgefährdeten Arten, sollen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. - Biodiversitätsstrategie, Erhalt von Lebensräumen"

Grünordnung/Ausgleichsmaßnahmen Zu Punkt 10

Abs. 8 "Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist hier durch folgendes Pflegemanagement zu gewährleisten." Auszug Seite 14 des Bebauungsplanes

Dass sich eine höherwertige Biotopfunktion, die für die EEG Einspeisevergütung erforderlich ist, einstellen wird, muss angezweifelt werden.

Aufgrund der Renaturierung der Kiesgrube haben sich bereits hochwertige Biotope entwickelt. Die bisher erkannten Biotoptypen wie Trocken- und Magerrasen, Schilf-Wasserröhricht, Schilf-Landröhricht sind nicht oder nur schwer regenerierbar und benötigen einen Regenerierungszeitraum von 15 bis zu 150 Jahren, Quelle: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, Stand 2017 Seite 46. In ihrer Ausdehnung bilden sie bereits heute eine Grundlage für überlebensfähige Populationen. Sie erfüllen wichtige Funktionen im Biotopverbund in allen Richtungen in diesem Gebiet. Einzelne Biotope sind überdies geschützt nach NatSchAG MV, beherbergen seltene Arten und sind Lebensraum von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Im Bebauungsplan Seite 6 Punkt 3 Lage und räumlicher Geltungsbereich wird im Abs. 5 der "geringfügig Ausgleich" der Unebenheiten der Oberfläche erwähnt. Bei Nichtbeachtung der Biotope in der Planung ist eine Zerstörung der Rote-Liste-Arten-Bereiche nicht auszuschließen, zumal gerade die sonnenexponierten Flächen betroffen sein werden.

Der bisher gewonnene Kenntnisstand/Nachweise über diese Sekundärbiotope zeigt beispielhaft die Vielfältigkeit in Flora und Fauna: Über 140 nachgewiesene Pflanzenarten (Begehung durch Frau Margitta Schönfeld u. a.), teilweise in der Roten Liste MV zu finden, die Anzahl ist noch nicht auf einen vollständigen Vegetationszeitraum bezogen.

Die auszugsweise n. a. Tiere (gefährdet oder mit abnehmender Tendenz) zeigen die Bedeutung des Gebietes im Bereich Fortpflanzung- und Ruhestätten: Brut, Nahrung (Jagd, Äsung) und Überwinterung.

Amphibien	Zauneidechsen, Laubfrosch	
Insekten	Hummeln, Wildbienen, Libellen, Hautflügler, Grabwespen, Schwebfliegen u Falter (Blutbär, Nachtkerzenschwärmer), Käfer, Spinnen	
Säuger	Fledermäuse, Feldhase, Rehwild	
Vögel Singvögel: Feldlerchen, Braunkehlchen, Grauammer, Goldammer Grasmücke, Feldschwirl, Rohrsänger, Bluthänfling Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel Greifvögel: Schreiadler, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Roh Mäusebussard, Wiesenweihe, Turmfalke, Neuntöter		

Seiten 2 von 5

Zur Beurteilung des aktuellen Zustandes fordern wir durch einen <u>unabhängigen Gutachter</u> eine Biotoperfassung mit Bewertung. Aufgrund der vorkommenden Arten des Anhang IV FFH -Richtlinie fordern wir weiterhin die Erstellung eines **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages**. Begründung: In der Beschreibung des Vorhabens wird von einem geringen naturschutzfachlichen Wert ausgegangen. Des Weiteren wurden in der Flächenbilanz keine geschützten Biotope aufgeführt.

Wir stellen fest, bezugnehmend aus dem "Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen" ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, 2007 Pkt. 4.3 Naturschutzfachliche Aspekte bei der Standortwahl

Seite 48 Tab. 4-3 Empfohlene Ausschlussbereiche (Restriktionsbereiche),

Pflanzen/Tiere/ Biologische Vielfalt	Gebiete , die aufgrund bundes- und landesrechtlicher Regelungen einem besonderen Schutz unterliegen (Natura 2000, NP, NSG, ND, LSG, BR, geschützte Landschaftsbestandteile)	
	Bereiche mit besonderes geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG und entsprechende Vorschriften der Landesnaturschutzgesetze)	
	Lebensräume im Bestandteil bedrohter Arten (einschließlich der Räume für Wanderungen) (z. B. Brutgebiete gefährdeter Wiesenbrüterarten)	
	Gebiete mit einer besonderen Ausstattung an natürlichen oder naturna- hen Lebensräumen mit einer speziellen Vielfalt an Arten- und Lebensge- meinschaften (einschließlich der Räume für Wanderungen)	

dass das Planungsgebiet alle o. g. Restriktionskriterien aufweist und dies in der Planung nicht beachtet wurde.

Wir stellen des Weiteren fest, bezugnehmend zum Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV- Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, 2007) Pkt. 3.2.9 Übersicht / Checkliste zu möglichen Beeinträchtigungen Seite 38-9 Tab 3-3 (Auszug)

Auszug),			
Auftretende Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen		
	Schutzgut Pflanzen Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion		
Überdeckung von Boden (Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes)	Veränderung des Artenspektrums, Verlust lichtliebender Arten (z.B. bei Beanspruchung hochwertiger Trocken- oder Magerrasenbiotope auf Konversionsstandorten)		
	Schutzgut Tiere Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion		
Überdeckung von Boden (Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes)	Veränderung der Habitateignung für wärme- und trocke heitsliebende Arten wie Heuschrecken, Wildbienen		
Einzäunung	Entzug von Lebensräumen für Groß- und Mittelsäuger, Äsungsflächen		

dass o. g. Wirkfaktoren genau auf die Planungsfläche zutreffen und ebenfalls nicht in der Planung Beachtung finden.

Seiten 3 von 5

Unsere Einschätzung gründet sich auch im neuen Agrar-Report 2017 des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) mit seinem ernüchternden Ergebnis: "Der Zustand der biologischen Vielfalt der Agrarlandschaft ist alarmierend" ... "die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union sowie die nationale Agrarpolitik leisten auch nach der letzten Reform 2013 keinen substanziellen Beitrag, um dem anhaltenden Verlust der biologischen Vielfalt wirksam entgegenzutreten". Und gerade mit dem Vorhaben der Bebauung/Verschattung des ehemaligen Sandtagebaus wird sich die Artenvielfalt nicht erhöhen.

Siehe auch BFN Skripten 2009 Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von PV-Freiflächenanlagen – Endbericht Anhang Tabelle Florenlisten mit durchschnittlich 50 gefundenen Arten.

Zu Punkt 13

Alternativprüfung des Standortes

Wirtschaftlichkeit und Vergütungsfähigkeit

Nach Aussage des zuständigen Bergamtes handelt sich sich um eine Sukzessionsfläche. Die Fläche besitzt einen hohen ökologischen Wert. Eine Herabsetzung durch die Vornutzung ist nicht mehr erkennbar. Im Verlauf der Sukzession hat sich eine Vielzahl von Biotoptypen entwickelt, darunter Biotope, die nach NatSchAG MV besonders geschützt sind. Diese werden in der Flächenbilanz (Seite 15) nicht aufgeführt. Das Freihalten von ökologisch wertvollen Flächen steht im öffentlichen Interesse, welches man von der Zielsetzung des EEG ableiten kann. Somit können Ausnahmegenehmigungen zum Überbauen von Biotopen nicht mit einem öffentlichen Interesse begründet werden. Es liegt keine Konversionsfläche im Sinne des EEG vor (siehe aus der Empfehlung der Clearingstelle EEG 1.Juli 2010/2).

Weiterhin handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage. Sollten Aufschüttungen oder Abgrabungen erfolgt sein, stehen diese im Zusammenhang mit der Erhöhung des ökologischen Wertes dieser Fläche. Das EEG übt hierbei eine steuernde Wirkung auf die Nutzung von Flächen aus. Es sollen Flächen mit geringem ökologischem Wert bebaut werden.

Abs. 3 "Der wirtschaftliche Betrieb einer Anlage erfordert zurzeit noch eine entsprechende EEG geförderte Einspeisevergütung, die nur für bestimmte Flächen bzw. bauliche Anlagen nach den §§ 37 und 38 EEG gegeben ist." Auszug Seite 15 des Bebauungsplanes

Da weder eine bestimmte Fläche noch bauliche Anlage nach o.g. Paragraphen vorliegt, ist der wirtschaftliche Betrieb somit nicht möglich.

Integrierbarkeit des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild

Die geplante Anlage führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der durch Sukzession entstandenen wertvollen Sekundärbiotope und daraus resultierenden Landschaftsbildes. In Mitten von Agrarindustrie geprägten Landschaft hebt sich diese einzigartige "Wildnis" erheblich ab. Das Ziel einer Renaturierung stellt keine Vorbelastung dar.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass das Gebiet keine technische Vorbelastung aufweist.

Gegebene Einschränkung der Fläche für sonstige Vorhaben

Die Beurteilung der Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung ist irrelevant. Der Flächennutzungsplan sieht gem. Seite 4 die Fläche für die "Landwirtschaft" und gleichzeitig als "Bewilligungsfeld für Kies/Sand" vor. Die landwirtschaftliche Nutzung zielt dabei auf eine Zwischennutzung ab. Daraus ergibt sich nicht automatisch, dass als Folgenutzung des Tagebaus eine land-

Seiten 4 von 5

wirtschaftliche Nutzung möglich sein muss. Da die Kiesgrube renaturiert wurde, ist eine Alternativprüfung in Richtung landwirtschaftlicher Nutzung ohne Bedeutung. Die Alternativprüfung muss anhand der aktuellen Bedingungen erfolgen. Die Fläche weist keine Merkmale einer Rekultivierung auf. Renaturiert besteht die Alternative "Nutzung für den Naturschutz"Biotopentwicklung.

Naturschutzfachlicher Wert der Fläche

Dieses Gebiet bildet einen Teil des Biotopverbundnetzes ("Ziel 12% der Landesfläche") und übernimmt eine besondere Rolle beim Erreichen der Ziele zur "Erhaltung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in MV" (siehe Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV 2012, S. 97).

Die Vorhabensfläche gehört entsprechend Kartenportal LUNG zum Bereich "Sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert". In diesen Gebieten können Förderungen aus der NatSchFöRL MV in Anspruch genommen werden. Somit können Pflegemaßnahmen sichergestellt werden.

Der Argumentation (Seite 16 Abs. 1 des Bebauungsplanes) einer vorbelasteten Fläche durch das Fortwirken der Eigenschaften eines Sandtagebaus kann nicht gefolgt werden. Diese Fläche hebt sich von der durch Agrarindustrie geprägten Umgebung als besonders naturnah ab. Der landschaftliche Freiraum ermöglicht den Lebensraum für den Fortbestand überlebensfähigen Populationen von Flora und Fauna.

Eine Fläche für Rohstoffgewinnung weist nicht per se negative ökologische Bedingungen auf. Dies wird auch im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV) unter Pkt 7.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe deutlich. Pkt 7.3.4. "Bei Renaturierung sollen während und nach dem Abbau die Maximierung der Artenvielfalt angestrebt werden. "In der Begründung Seite 93 LEP MV heißt es dazu: "Eventuelle Nachteile sollen soweit wie möglich durch eine entsprechende Planung des Ablaufs von Abbau und Renaturierung und/oder Rekultivierung der Tagebaue aufgefangen werden. In aufgelassenen Abbaufeldern entstehen zu meist wertvolle Sukzessionen und Sekundärbiotope sowie touristisch und für die Anwohner interessante Folgenutzungen."

Touristische Nutzungsmöglichkeit

Im LEP MV ist dieses Gebiet als "Vorbehaltsgebiet Tourismus" gekennzeichnet. Deshalb sehen auch wir hier touristische Nutzungsmöglichkeiten gerade in der Funktion Naherholungsgebiet der umliegenden Gemeinden und als Bildungs- und Naturerlebnisraum sowie Rad-Aktivtou-

Wir bitten um Bearbeitung und Abwägung dieser Stellungnahme von unabhängiger und objektiver Seite.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter den vorgenannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Mecklenburg Vorpommern e.V.

Anlage:

Übersicht "Botanik Fr Schönfeld Kiesgrube Japzow" vom 03.07.2017

Seiten 5 von 5

214/52



Gemeinde Tützpatz Amt Treptower Tollensewinkel Waldstraße 11 17091 Tützpatz

Ivenack, 14.08.2017

Stellungnahme zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow"

Gemeinde Tützpatz Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Sehr geehrte Damen und Herren,

es liegen für die "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 und die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan Sondergebiet "Photovoltaik" der Gemeinde Tützpatz vor. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung: In der Folge beziehe ich mich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3. "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow".

Punkt 13 Alternativprüfung des Standortes

Eine notwendige Alternativprüfung bezüglich des Naturschutzes erfolgte nicht.

Auszug LEP 2016 Seite 93 "In aufgelassenen Abbaufeldern entstehen zumeist auch wertvolle Sukzessionen und Sekundärbiotope".

Aufgrund der Renaturierung (Sukzessionsprozess über einen langen Zeitraum) des Sandtagebaus haben sich hochwertige Sekundärbiotope entwickelt. So befinden sich in diesem Gebiet Biotoptypen wie Trocken- und Magerrasen, Schilf-Wasserröhricht und Schilf-Landröhricht. In ihrer Ausdehnung bilden sie eine Grundlage für überlebensfähige Populationen. Einzelne Biotope sind nach §30 BNatSchG und §20 NatSchAG MV geschützt und Lebensraum für seltene Arten. Der Raum ist gekennzeichnet von einer hochwertigen naturnahen Ausprägung.

Der ehemalige Sandtagebau sollte im Interesse der Erhaltung des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt und wegen des naturnahen Zustandes zur Belebung des Landschaftsbildes als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt werden.

Grundlage: §29 BNatSchG und §14 (3) NatSchAG MV

Feststellung:

Photovoltaikanlagen sind technische Geräte, die nicht an einen Ort gebunden sind. Die jetzt entstandenen eng verzahnten für überlebensfähige Populationen geeignete Sekundärbiotope können ihre Funktion nur an dieser Stelle erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

210/00

An das

Amt Treptower Tollensewinkel

Waldstr. 11

17091 Tützpatz



Zwiedorf am 25.7.2017

Einwendungen zum Antrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Grundstück im Gemeindegebiet Tützpatz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow"

Photovoltaik

Warum ist ein weiterer Zubau in unserer Region unvernünftig?

- In MV sind viele versiegelte Flächen wie Dächer, stillgelegte Betriebe usw. ungenutzt. Solange diese Möglichkeiten nicht ausgeschöpft sind, darf es keine Anlagen auf offenem Boden geben. <u>Der Bodenschutz hat</u> Vorrang.
- 2. Unsere Region ist mit Strom aus erneuerbaren Energien schon längst übersättigt. Bei Sonnenschein und Wind stehen 30 bis 70% der WKA still und der Stromkunde vor Ort bezahlt die Entschädigung für den Betreiber. Das sind jetzt schon die höchsten Strompreise Deutschlands und in der EU (außer Dänemark als Windstromland). Übrigens sind die Netzentgelte für uns zwischen den Windparks lebenden Stromkunden noch mal höher, als in den Städten!

Beispiel: Strompreisanfrage bei E-On Juli 2017 für Postleitzahl 17091 für einen 4-Personenhaushalt: 1803€, davon 396,66 EEG plus 386,50 € für Netzentgelte gegenüber Rostock! Somit bezahlt ein Haushalt in dieser Region im Jahr schon mal 783,16 € für erneuerbare Energien, Tendenz weiter steigend.

Beim günstigsten Anbieter nach Verivox sieht's nicht besser aus: Auch da sind es 314 € mehr Netzentgelte als für Rostocker fällig wird. Jede zusätzlich installierte Anlage verschärft die Situation! Laut Nordkurier 25.7.17 werden die Netzentgelte im kommenden Jahr im Nordosten nochmal um 21% steigen!

Bürger vor Ort müssen die immer weiter steigenden Netzentgelte tragen.

- Die Gemeinde Tützpatz leistet ihren Beitrag zum EEG schon ausreichend. Die Biogasanlage, die schon vorhandenen Photovoltaikanlagen und nicht zuletzt die vielen WEA im n\u00e4heren Umkreis speisen schon jede Menge Strom aus erneuerbaren Energien ins Netz.
- 4. Die versprochenen Gewinne sind erfahrungsgemäß nicht zu erzielen, da die Stromausbeute in der Praxis geringer ausfällt, als vorhergesagt und die Leistung mit den Jahren deutlich sinkt. Spätestens nach 10 Jahren sind sehr hohe Servicekosten fällig, um noch nennenswert Strom zu erzeugen. Da die Betreiber diese hohen Kosten oft nicht investieren wollen, stehen solche Solarfelder dann jahrelang nutzlos in der Landschaft.
- Die ehemalige Sandtagebaufläche ist ein sehr artenreiches Trockenbiotop mit vielen seltenen Arten. Da solche Lebensräume rapide verschwinden, muss dieser ökologische Hotspot dringend erhalten werden.
- 6. Das Landschaftsbild würde deutlich beeinträchtigt. Die Fläche liegt auf einer Anhöhe und die Solarpaneele wären damit weithin sichtbar. Das hochwertige, einzigartige und naturnahe Landschaftsbild der renaturierten Kiesgrube soll gegen eine monotone Industrielandschaft ersetzt werden. Das führt zu einer erheblichen Abwertung des Landschaftsbildes und zum Verlust eines großen Teiles eines landschaftlichen Freiraumes.
- 7. Der Verbrauch kostbarer Rohstoffe für den Bau einer fragwürdigen Anlage (High Tech-Rohstoffe), die nur Strom ins ohnehin verstopfte Netz drückt, ist nicht gerechtfertigt. Nach Aussage der deutschen Rohstoffagentur (DERA) hat die Welt jetzt schon ein Riesenproblem mit dem Ressourcenverbrauch und der Entsorgung. (Aussagen von Ulrike Dorner in Neubrandenburg 2017 und www.deutsche-rohstoffagentur.de/DERA/DE/Downloads/Studie_Zukunftstechnologien-2016.pdf)

Zu Punkt 2.2 Vorgaben der Raumordnung - LEP

Das Flurstück 28, 29/1 und 29/2 und 30 sowie Teile aus 26/1 26/2 in der Gemarkung Schossow mit einer Größe von 9,63 ha erfüllt nicht die Anforderungen nach EEG. Nach LEP ist die Fläche weder versiegelt noch eine geeignete wirtschaftliche Konversionsfläche. Der Kiesabbau hat in Teilen der Fläche schon seit mehreren Jahren nicht mehr stattgefunden. Seither hat sich ein Renaturierungsprozess entwickelt, der zu einer artenreichen Fauna und Flora geführt hat. Damit ist die Fläche nicht für Photovoltaik geeignet. (LEP 5.3(9), RREP MS 6.5 (6))

Als wesentliche Voraussetzung dafür, ob eine Fläche als Konversionsfläche in Betracht kommt, sieht die Clearingstelle die ökologische Belastung durch die ursprüngliche wirtschaftliche oder militärische Nutzung. "Maßgeblich ist demnach der ökologische Wert." Clearingstelle EEG Empfehlung 2010/2 vom 01.07.2010 Pkt. 2

Zu Punkt 10 Grünordnung/ Ausgleichsmaßnahmen

"Da die Umweltprüfung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt."

Zur Vermeidung von unnötigen Planungskosten ist davon dringend abzuraten!!!!!

Da die Feststellung über die ökologische Qualität der Fläche eine Grundvoraussetzung für die Zulassung für Freiflächenphotovoltaik ist, können die weiteren Planungsschritte erst folgen, wenn dieser Punkt geklärt ist. Da die ca. 20 Hektar große ehemalige Kiesgrube teilweise schon viele Jahre nicht mehr bewirtschaftet wurde, hat sich eine besonders reiche Artenvielfalt entwickelt. Schon seit Jahren erfreuen sich Botaniker, Ornithologen und Naturfreunde an diesem Juwel. Sie hebt sich überdurchschnittlich von dem ökologischen Wert der umgebenden Flächen ab. Die weithin dominierende Agrarlandschaft mit großflächigen Monokulturen bietet weder Fauna noch Flora den individuellen Lebensraum. Hier konnte sich eine große Anzahl seltener und bedrohter Arten ansiedeln. Würde diese Fläche bebaut, wäre für die meisten davon ihr Überleben bedroht. Da es im großen Umkreis keine vergleichbaren Standortalternativen, die ein Überleben sichern, gibt, ist die Fläche vor Zerstörung zu schützen.

Die hier vorgeschlagenen eingriffsmindernden Maßnahmen sind nicht geeignet, den Schaden abzuwenden oder auszugleichen. Nach § 44 BNatSchG "ist es verboten:

- besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören...
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu

zerstören." ...

Der UNB sind schon jetzt Vorkommen mehrere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten auf dieser Fläche bekannt. Beobachtet wurden zum Beispiel Zauneidechse, Laubfrosch, Blutbär, Nachtkerzenschwärmer, unterschiedliche Fledermausarten, Libellen, besonders häufig viele Arten Hautflügler, Rebhühner, Wiesenweihe, ... Diese Tiere der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie müssen berücksichtigt werden. Ein über mindestens ein Jahr erfolgendes Monitoring würden erfahrungsgemäß diese Zufallsmeldungen durch weitere Arten ergänzen.

Dabei ist zu bedenken, dass die Liste der Arten nach Anhang IV aktualisiert werden muss. Der rapide voranschreitende Artenschwund der letzten Jahre erfordert ein rasches Umsteuern im Umgang mit unseren heimischen Arten. Das Bundesamt für Naturschutz: "Der rasch voranschreitende Verlust der biologischen Vielfalt in der deutschen Agrarlandschaft erfordert eine grundlegende und sofortige Kehrtwende in der Agrarpolitik. So lautet die nachdrückliche Mahnung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) anlässlich der Vorstellung des Agrar-Reports 2017." Das BfN fasst in dem 68-seitigen Bericht die Ergebnisse unterschiedlicher Forschungsvorhaben zusammen. Das Fazit fällt ernüchternd aus: "Der Zustand der biologischen Vielfalt in

der Agrarlandschaft ist alarmierend", heißt es gleich eingangs, und "die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union sowie die nationale Agrarpolitik leisten auch nach der letzten Reform 2013 keinen substanziellen Beitrag, um dem anhaltenden Verlust der biologischen Vielfalt wirksam entgegenzutreten".

Deutschland darf nicht fortfahren, Artenschutz von Dritte-Welt-Ländern zu fordern, die eigene Verantwortung zu Hause aber nicht zu sehen.

Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands 2017

"Zum dritten Mal nach 1994 und 2006 veröffentlicht das Bundesamt für Naturschutz die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Sie zeigt die aktuelle Gefährdungssituation der in Deutschland vorkommenden Biotoptypen. Zum ersten Mal werden neben der langfristigen Gefährdung auch die Entwicklungstendenz und die Seltenheit eines jeden Biotoptyps zu einem "Rote Liste Status" zusammengeführt, der das Verlustrisiko abbildet." (BMUB)

Neben dem Grad der Natürlichkeit von Lebensräumen spielt die Gefährdungssituation und Seltenheit eine wichtige Rolle bei naturschutzfachlichen Bewertungen. Verzeichnisse gefährdeter Biotoptypen stellen eine parallel einzusetzende Ergänzung zu den Roten Listen der Arten dar, deren besonderer Vorteil in dem vollständigen Raumbezug liegt. Die Roten Listen gefährdeter Biotope sind dabei entsprechend als ein flächendeckend nutzbares Bewertungsinstrument einsetzbar. Die Gefährdungseinstufungen deuten zudem auf aktuelle Handlungserfordernisse hin und können ggf. Prioritätensetzungen unterstützen.

Bundesumweltministerin Barbara Hendricks: "Diese Rote Liste ist ein Alarmsignal. Der Zustand von Wiesen und Weiden wird immer schlechter."

Gefundene Biotope des Sandtagebau Schossow nach der neuen Rote Liste der Biotoptypen Deutschlands Stand 2017

CodeNr	Bezeichnung	Gefährd Grad	
32.06	Sandwand	1-2	
32.08	Vegetationsarme Kies- und Schotterfläche	1-2	
33.03.04	Ackerbrache auf Sandboden	2-3	
34.01	Trockenrasen	1-2	nicht reg.
34.02.01.02	Halbtrockenrasen	1-2	schwer reg.
34.04	Sandtrockenrasen	1-2	schwer reg.
34.04.03	Ausdauernder Sandrasen	1!	schwer reg.
34.07.01	artenreiches frisches Grünland	1-2	schwer reg.
35.02	Grünland nasser-feuchter Standorte	1-2	
38.02.01	Schilf-Wasserröhricht	1-2	schwer reg
38.02.02	Schilf-Landröhricht	3-V	schwer reg
39.06	Ruderalstandorte	2-3	
39.06.01	trocken-warme RStO auf Sand, Kies	2-3	
39.06.02	trocken-warme RStO auf bindigen Böden	3-V	
41.01.05.04		3-V	

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Sie ist belegt mit den über 144 Pflanzenarten, die eine Begehung mit Frau Margitta Schönfeld, anerkannte

Expertin für Botanik, ergeben hat. Dies ist nur eine kurze Momentaufnahme in einer erforderlichen, zu begutachtenden vollen Vegetationsperiode. (Siehe Anhang)

Die vorhandene Pflanzenvielfalt bietet auch einer Vielzahl an Insekten kostbaren Lebensraum. Schmetterlinge, Hautflügler, Wildbienen, Hummeln, Libellen, Schrecken... wurden schon fotografiert und teilweise bestimmt. Mehrfach wurden Amphibien wie Zauneidechse sowie Fledermäuse im Vorhabengebiet gesichtet.

Die Erfassung des Istzustandes kann nur durch ein mindestens einjähriges Monitoring durch jeweilige Experten erfolgen und muss vor einer weiteren Planung durchgeführt werden!

Diese derzeitigen Bedingungen wirken sich auch positiv für viele Vögel und Säuger aus. Die ornithologischen Daten sind über die letzten drei Jahre erfasst worden, mit Fotos dokumentiert und liegen der Naturschutzbehörde vor. Besonders relevant ist ein Brutrevier des Schreiadlers in unmittelbarer Nähe. Während der Brutzeit bietet dieses Nahrungshabitat eine wichtige Grundlage inmitten der umliegenden Monokulturen. Würde diese Fläche wegfallen, wäre der Schreiadler zu weiten Flügen, besonders in Richtung der nahen Windkraftfelder bei Breesen und Altentreptow, gezwungen. Dieselbe Situation stellt sich für weitere Greifvögel dar. Rotmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe, Seeadler, um nur einige zu nennen, sind davon ebenso betroffen. Die Bedeutung des Areals kommt durch die Einstufung der Fläche "Sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert" zum Ausdruck (siehe Kartenportal LUNG MV) Für Maßnahmen in diesem Gebiet können Förderung aus dem NatSchAG MV in Anspruch genommen werden. Biotopverbundbausteine können nicht regional verschoben werden. Die Fläche kann für zukünftige Ausgleichsmaßnahmen anderer Projekte zur Verfügung gestellt werden. Somit könnte die Erhaltung der Biotoptypen mit entsprechenden Pflegemaßnahmen sichergestellt werden.

Alle diese Auswirkungen des geplanten Eingriffs können nicht mit sogenannten eingriffsmindernden Maßnahmen ausgeglichen werden. Eine annähernd gleichgroße Fläche im vergleichbaren ökologischen Zustand kann unmöglich hergestellt werden. Biotopverbundbausteine können nicht regional verschoben werden.

Deshalb ist eine Genehmigung im Sinne des EEG nicht möglich!

Zu Punkt 13 Alternativenprüfung des Standortes

Auch hier weise ich auf den Punkt: <u>naturschutzfachlicher Wert der Fläche</u>hin. Die Aussage im Vorentwurf kann nur auf unzureichende Informationen des Planers zu erklären sein. Wie sich der naturinteressierte Bürger vor Ort von diesem Naturjuwel begeistert zeigt, ist für jeden nachvollziehbar, der sich vor Ort selbst ein Bild macht und lässt sich nicht am Schreibtisch wegargumentieren. Damit widerspreche ich auch der Feststellung, der naturschutzfachliche Wert der Fläche sei eher gering und damit gut zu kompensieren!

Der Punkt <u>Standortalternative</u> sollte auf den ökologischen Wert der Fläche bezogen gesehen werden! Tatsächlich befindet sich derzeit keine vergleichbare Standortalternative in der Gemeinde Wolde und auch nicht in der weiteren Umgebung! Für die Erzeugung erneuerbarer Energien gibt es sehr wohl schon ausreichend Flächen in der

Gemeinde Wolde. Dachflächen der Firma Potts, Landboden Wolde, und weitere mehr speisen schon große Mengen an Sonnenstrom ins Netz. Außerdem liefern viele Hektar Ackerland Futter für die Biogasanlagen. Die nahen Windkraftanlagen sind ja auch nicht zu übersehen. Jede zusätzlich erzeugte Energie ist überflüssig, da die Netzaufnahmekapazitäten schon weit überschritten sind.

Die alternative Nutzung der Fläche bietet zukunftsträchtige Möglichkeiten. Die oben erwähnten Entwicklungen der Biodiversität erfordern neue Denkansätze. Diese Fläche stellt für die kommenden Jahre ein hervorragendes Quellbiotop vieler vom Aussterben bedrohter Arten dar. Nehmen wir der Natur und unserer Region nicht noch die letzten Chancen, einen Beitrag für die Zukunft zu leisten. Innovation und Weiterentwicklung kann sich auch im ökologischen Sinne entfalten.

Ein Naherholungsraum für die umliegenden Dörfer würde ebenso verloren gehen. Wer sich bewusst für ein Leben auf dem Land entscheidet, wünscht sich auch die Möglichkeit, sich in der Natur aufzuhalten. Leider werden die Menschen auf die autofreundlichen(!) Verbindungsstraßen gezwungen, da ehemalige Feldwege, Feldraine und Ähnliches der Agrarwirtschaft zum Opfer fallen. Die fragmentarisch vorhandenen Radwege enden oft abrupt. Radtouristen strampeln oft an der Landstraße zwischen LKWs und Landmaschinen um ihr Leben. Die Wegbeschilderung ist ja noch vorhanden. Für die Zukunft unserer Region stellt sich die Aufgabe, solche Infrastrukturprobleme im Sinne der Raumordnung anzugehen. Eine Naturoase wie diese Fläche könnte ein Anlaufpunkt für Einheimische wie Touristen sein, die sich zwischen den Schlössern, Gutshäusern, den Ivenacker Eichen und der geschichtsträchtigen Tollense oft auch mit dem Fahrrad bewegen. Für Schulklassen und Studenten der Hochschule Neubrandenburg böte sich ein unerschöpflicher Pool an Forschungsund Lernmaterial. Investoren für solche Projekte lassen sich bestimmt werben, zumal die Politik die Probleme unserer Region und unserer Zeit ja erkannt zu haben scheint.

Solche weitreichenden Entscheidungen sollten wohlüberlegt und abgewogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Verein für Landschaftspflege und Artenschutz MV Zwiedorf/ Wolde am 25.7.2017

206/02-



NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH

Am Campus 1-11, Haus 4 18182 Bentwisch

Ortsgruppe Neubrandenburg

Neubrandenburg, 23. August 2017

B-Pläne Nr. 2, 3 und 5 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinden Wolde, Tützpatz und Röckwitz

Projektnummer: 13.3505-

Ihre Schreiben vom 29.06.2017, 14.07.2017 und 16.08.2017

hier: Stellungnahme - vorab per EMAIL -

Sehr geehrte

vielen Dank für die Beteiligung des NABU Mecklenburg-Vorpommern im o. g. Verfahren.

Im Namen und im Auftrag des NABU Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:

Hiermit lehnen wir das Vorhaben "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" aus folgenden Gründen ab:

Die Fläche des Sandtagebaues Schossow befindet sich innerhalb einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung. Die Fläche verfügt über einen außerordentlich hohen naturschutzfachlichen Wert für diverse Lebewesen (Tiere, Pflanzen), die hier einen z. T. einzigen Lebensraum bzw. einen Rückzugsraum haben, der im weiten Umfeld nicht vorhanden ist. Die Natürlichkeit und den hohen ökologischen und naturschutzfachlichen Wert ist durch ein seit 3 Jahre laufendes Monitoring im Bereich Fauna und Flora untermauert. Bei Umsetzung des Vorhabens besteht daher ein sehr hohes Konfliktpotential im Bereich Natur- und Umweltschutz.

Die vorkommenden Biotope ruderalisierten Sandmagerrasens (TMD) und Röhricht (VR) sind gemäß § 20 NatschAG MV geschützt und werden durch die vorgesehene Nutzung zerstört.

Aus botanischer Sicht ist die Fläche mit 144 nachgewiesenen Pflanzenarten besonders artenreich. Im Plangebiet existieren eine Reihe von wertgebenden Pflanzenarten, die nach der Roten Listen Deutschland bzw. der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns stark gefährdet bzw. gefährdet sind. Hierzu zählen die Wiesenmargerite (stark gefährdet nach der Roten Liste Deutschlands), Sand-Strohblume (gefährdet nach der Roten Liste Deutschlands), Nelken-Haferschmiele (gefährdet nach der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns), Echtes Tausendgüldenkraut (gefährdet nach der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns), Purgier-Lein (gefährdet nach der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns), Dornige Hauhechel (gefährdet) und Knollige Platterbse (stark gefährdet). Die Sand-Strohblume und das Echte Tausendgüldenkraut sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Arten.

NABU Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin Tel. +49 (0385)59 38 98 0 Fax +49 (0385)59 38 98 29 lgs@NABU-MV.de www.NABU-MV.de

Geschäftskonto

GLS Bank Bochum BLZ 430 609 67 Konto 2045 381 600 IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00 BIC GENODEM1GLS USt-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto

GLS Bank Bochum BLZ 430 609 67 Konto 2045 381 601 IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 01 BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

Das Vorkommen verschiedener nachgewiesener Pflanzenarten ist in hohem Maße vom Besonnungsgrad ihres Lebensraumes abhängig.

Die Fläche beherbergt zudem zahlreiche Brutstätten von Vogelarten.
Brutvogelarten, die in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommers verzeichnet sind, finden hier Möglichkeiten zur Brut. Hierzu zählen das stark gefährdete Rebhuhn, das gefährdete Braunkehlchen, die gefährdete Feldlerche sowie Uferschwalbe als Art der Vorwarnliste. Wobei die letztgenannten Arten in einer außerordentlich hohen Brutplatzdichte vorkommen. Im Jahr 2016 wurden ca. 20 Braunkehlchenpaare, ca. 70 Uferschwalben- sowie ca. 30 Feldlerchenpaare beobachtet. Im Juni 2017 wurde hier eine weibl. Wiesenweihe gesichtet. Als Jagdgebiet dient die Kiesgrube für Schreiadler (2 km Entfernung Horststandort), Seeadler (3 km Entfernung Horststandort) sowie Rohrweihen.

Die blüten-/stauden-/gräserreichen Flächen bieten ein reichhaltiges
Nahrungsangebot für diverse Insekten. Gerade seltene wärmebedürftige Arten die
auf nährstoffarme, besonnte Standorte angewiesen sind, finden hier einen
Lebensraum. Gleichzeitig verfügt die Fläche durch das Vorkommen von zahlreichen
Insekten ideale Voraussetzungen als Nahrungshabitat von Fledermäusen Der große
Bestand an Nachtkerzen lässt ebenfalls auf Populationen des
Nachtkerzenschwärmers (Anhang IV FFH) schließen.

Die Zauneidechse ist als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (auch streng geschützte Art gemäß Bundesnaturschutzgesetz) im Gebiet nachgewiesen. Hier findet die Art sowohl Nahrungsflächen, Reproduktionsstandorte und Überwinterungsmöglichkeiten.

Die vorgefundenen Biotope, Pflanzen- und Tierarten zeigen den sehr hohen naturschutzfachlichen Wert der Kiesgrube, der bei keiner vergleichbaren Fläche im weiteren Umfeld zu finden ist.

Das vorgesehene Vorhaben führt zu einer Verschlechterung der Lebensräume, Biotope sowie zum Verlust insbesondere von wärme- und sonnenbedürftigen Arten, die in der Regel auf nährstoffarmen und kein/wenig genutzten Flächen vorkommen.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Sukzessionsfläche (gem. Auskunft Bergamt). Hier ist bereits eine "Nachnutzung" durch die Natur erfolgt.

Die vorgefundenen ökologisch wertvollen Flächen erfüllen nicht die Bedingungen für eine Einspeisung nach EEG. Diese Flächen sind von PV-Anlagen freizuhalten. Das Freihalten von ökologisch wertvollen Flächen steht im öffentlichen Interesse. Die Planungen zum Vorhaben sind daher einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Smagorzewski

Von:

Gesendet: Donnerstag, 24. August 2017 13:39

An:

Cc:

Betreff: Stellungnahme: B-Plan Nr. 3 und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde

Tützpatz, PVA Sandtagebau Schossow

Unser Zeichen: 381-382-17/JBö

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband bedankt sich für die Beteiligung an der o.g. Bauleitplanung und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt.

Wir formulieren folgende Hinweise und Forderungen:

 Der BUND spricht sich für Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen aus. Es ist nachvollziehbar darzustellen, inwiefern es sich bei den Flächen des <u>stillgelegten</u> Sandtagebaus auf dem Gebiet der Gemeinde Wolde tatsächlich um eine Konversionsfläche handelt. Wir verweisen auf die Empfehlungen der Clearingstelle EEG vom 1.Juli 2010 zum Begriff der Konversationsfläche (https://www.clearingstelleeeg.de/files/2010-2_Empfehlung.pdf). Mit diesen Empfehlungen ist sich in der weiteren Bauleitplanung sorgfältig auseinanderzusetzen.

 Wir fordern den Nachweis, dass die betroffene Fläche aus dem Bergrecht entlassen ist und die Darlegung, was nach Beendigung des Bergrechtes mit der Fläche laut Rahmenbetriebsplan (o.ä.) eigentlich geschehen sollte (Stichwort: Renaturierung) und eine nachvollziehbare Darlegung, wie dies mit der vorliegenden Planung vereinbar ist.

3. Nach unserer Information befindet sich ein Teil des Sandtagebaus seit ca. 10 Jahre in der Renaturierung bzw. liegt ungenutzt dar. Wir stellen also in Frage, dass eine Konversionsfläche vorliegt. Und wir widersprechen der pauschalen und vorgezogenen Behauptung in der Begründung zum B-Plan (S. 15 unten), die da lautet: "Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der Vornutzung als Kiestagebau eher gering".

4. Wir sehen einen Widerspruch zu den Grundsätzen im Landesraumentwicklungsprogramm M-V - 5.3 (9), 7.3 (4) und dazugehörige Begründung auf S. 93 - und dem Regionalen Raumentwickungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte - 6.6 (6) und dazugehörige Begründung auf S. 141. Wir fordern eine gründliche Auseinandersetzung mit den entsprechende Sätzen aus diesen raumordnerischen Programmen und eine nachvollziehbare Herleitung, wie diese Widersprüche mit dem Vorhaben vereinbar sein sollen.

- 5. Handelt es sich im Bereich der Gemeinde Tützpatz tatsächlich um eine renaturierte Fläche, so ist diese im F- und B-Plan nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" zeichnerisch und textlich festzusetzen und darf nicht überbaut werden.
- 6. Als Kompensationsfläche darf dieser Bereich allerdings nicht in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eingerechnet werden, da der Beginn der Renaturierung lange vor dem Eingriff (Errichtung und Betrieb einer PVA) stattgefunden hat. Die renaturierte Fläche zum Erhalt festzusetzen, ist vielmehr eine Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahme gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

 Es ist davon auszugehen, dass sich hier inzwischen wertige Biotope entwickelt haben. Für den Umweltbericht ist daher eine aktuelle Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern" (Materialien zur Umwelt des LUNG 2010, Heft 2) anzufertigen.

Neu kartierte gesetzlich geschützte Biotope sind dem LUNG und der uNB zu melden, damit diese in das "Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope"

aufgenommen werden können.

Bereiche mit hochwertigen, nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG M-V
geschützten Biotopen sind entsprechend im F- und B-Plan zu kennzeichnen und im
B-Plan von einer Bebauung freizuhalten. Dies ist zeichnerisch und textlich
festzusetzen.

 Wir weisen vorsorglich darauf hin, sofern eine Ausnahme vom Biotopschutz beantragt werden muss/sollte, so haben die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V ein Mitwirkungsrecht. Wir erwarten

sodann eine Beteiligung durch die untere Naturschutzbehörde.

- 11. Ferner sind Bruthabitate und Fortpflanzungsstätten von Reptilien umfassend zu kartieren und entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Sind Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, so sind CEF-Maßnahmen für diejenigen Arten zu formulieren, deren Fortpflanzungsstätten durch den Betrieb einer PVA (z.B. Bodenbrüter in hochwüchsiger Vegetation) und der vorher stattfindenden Modelierung des Geländes (z.B. Zauneidechse) verloren gehen. CEF-Maßnahmen müssen noch vor dem Eingriff ihre Wirksamkeit entfalten. Wir forden diese Maßnahmen zeichnerisch und textlich festzusetzen.
- 12. Im Kartenportal Umwelt befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb eines "sonstigen Gebietes mit hohem Naturwert". Aufgrund der kreisrunden Form dieses Gebietes, ist auf die Pufferfläche eines Greifvogelhorstes zu schließen. Laut der dazugehörigen Metadaten wurden Schreiadlerhorste (3 km Umkreis) mit einbezogen. Es ist daher zu prüfen, inwiefern durch die Errichtung und den Bau der PVA Auswirkungen auf den Greifvogelbrutplatz zu befürchten sind. Insbesondere ist hierbei zu untersuchen, welchen Stellenwert der Kiestagebau samt der renaturierten Flächen als Nahrungsflächen einnimmt und ob durch den Bau von PVA essentielle Nahrungshabitete verloren gehen könnten. Sodann sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und/oder Kompensationsmaßnahmen zu formulieren und zeichnerisch und textlich festzusetzen.
- 13. Steilwände, die Uferschwalben als Nistplatz dienen könnten sind, sofern vorhanden, textlich zum Erhalt festzusetzen und den Planzeichnungen entsprechend zu kennzeichnen. Diese Nistplätze müssen jährlich "gepflegt" werden, d.h. jedes Jahr ist vor Rückkehr der Uferschwalben die Steilwand abzubrechen bzw. neu zu modelieren. Denn Uferschwalben brüten nicht in alten Nestern. Die Steilwand muss deshalb neu präpariert werden. Würden die Steilwände der Sukzession überlassen, werden die Uferschwalben hier bald keine Nistmöglichkeit mehr finden.
- 14. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu untersuchen und in Wort, Bild und Karte darzustellen. Der Radius des Untersuchungsraumes richtet sich danach, wie weit die Anlage in der Landschaft sichtbar sein wird. Dazu ist es wichtig auch den restlichen Sandtagebau im Bereich der beiden Nachbargemeinden als PVA zu visualisieren, da letztendlich die drei Teilbereiche eine zusammenhängende Anlage darstellen. Das Vorhaben befindet sich in einem Landschaftsbildraum mit der zweithöchsten Bewertungsstufe (hoch bis sehr hoch) und grenzt unweit im Süden an einem als sehr hoch bewerteten Landschaftsbildraum an (Quelle: Kartenportal Umwelt, LUNG).
- 15. Wir weisen darauf hin, dass die zu überplanenden Fläche einen wichtigen

Trittsteinbiotop in der hier vorwiegend agrarisch geprägten Landschaft darstellt. Umso wichtiger ist es, den renaturiereten bzw. bisher der Sukzession überlassenen Bereich des Kiestagebaus naturschutzfachlich zu erhalten bzw. aufzuwerten.

Sollten uns neuere naturschutzfachliche Erkenntnisse vorliegen, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Erwiderung durch den Vorhabenträger, inwiefern unsere Hinweise und Forderungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichem Gruß

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin

.......